

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 104/08 B

L 3 R 294/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 R 60/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.1.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente auf Grund der vom Kläger geltend gemachten Arbeitszeiten im Ghetto Warschau in der Zeit von November 1940 bis Juli 1941 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 5 Der Kläger rügt, das Berufungsgericht sei seinem Antrag, ihn persönlich zu hören, ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts hätte sein persönliches Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen müssen. Auch wenn dem sozialgerichtlichen Verfahren eine Parteivernehmung fremd sei, sei dennoch anerkannt, dass das persönliche Beteiligteenvorbringen eine wichtige Erkenntnisquelle darstelle und richterlich umfassend zu würdigen sei. Deshalb sei die Erörterung mit den Beteiligten ein Mittel der Sachaufklärung. Auch wenn der Antrag auf persönliche Anhörung nicht als Beweisantrag im eigentlichen Sinne gewertet werden könne, müsse ein solcher Antrag einem Beweisantrag gleichgestellt werden. Durch die Zurückweisung eines solchen Antrags ohne ausreichende Begründung verletze daher das Tatsachengericht seine aus § 103 SGG folgende Sachaufklärungspflicht. Gleichzeitig sei in der Zurückweisung eines solchen Antrags eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG zu sehen. Außerdem sei der Antrag auf Anhörung dahin zu verstehen, dass das persönliche Erscheinen durch das Gericht angeordnet werde und



die für die Terminswahrnehmung notwendigen Kosten durch die Staatskasse übernommen würden. Die Begründung des LSG zur Ablehnung des Antrags auf Anhörung, dass er - der Kläger - ausreichend Gelegenheit gehabt habe, sich auf schriftlichem Wege über seine Bevollmächtigte zu äußern, gehe an der Sache vorbei. Der Hinweis des LSG, er habe an der mündlichen Verhandlung am 7.1.2008 teilnehmen können, sei vordergründig, weil sie ignoriere, dass er am 7.1.2008 bereits im 89. Lebensjahr gestanden habe und in Israel lebe. Die Ladung zur Durchführung der mündlichen Verhandlung sei bei seiner Bevollmächtigten erst am 27.12.2007 eingegangen.

- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht ausreichend dargelegt. Dabei kann letztlich dahinstehen, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt die erhobene Verfahrensrüge einzuordnen ist bzw unter welchen Voraussetzungen das Übergehen eines Antrags auf persönliche Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung einen Verfahrensfehler darstellt. In Betracht käme hierbei die Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz - GG) und möglicherweise auch die Überschreitung des dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts eingeräumten Ermessensspielraums, das persönliche Erscheinen eines Beteiligten trotz vorliegenden Antrags nicht anzuordnen. Selbst wenn man aufgrund des Vorbringens des Klägers eine Verletzung dieser Verfahrensvorschriften grundsätzlich in Betracht zu ziehen hätte, so genügen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht den jeweiligen Darlegungserfordernissen.
- 7 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde die Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Soweit der Kläger rügt, das Berufungsgericht sei seinem Antrag, ihn persönlich anzuhören, ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen, ist eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht im strengen Sinne nicht aufgezeigt. Der Kläger räumt selbst ein, mit diesem Antrag kein im sozialgerichtlichen Verfahren zulässiges Beweismittel benannt zu haben.



Dem sozialgerichtlichen Verfahren ist das Institut der Parteivernehmung fremd, da § 118 Abs 1 SGG nicht auf die §§ 445 ff Zivilprozessordnung verweist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 2; BSG vom 3.6.2004 - B 11 AL 71/03 R*). Es kann dahinstehen, ob in bestimmten Verfahrenslagen eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Beweiserhebung geboten ist oder ob es sich hierbei letztlich um einen Unterfall des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs handelt. Selbst wenn in Ausnahmefällen eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG angenommen werden könnte, so müssen die weiteren Voraussetzungen erfüllt sein, die an die Darlegung einer ordnungsgemäßen Sachaufklärungsrüge gestellt werden. Hieran fehlt es hier.

- 9 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er diesen Antrag auf persönliche Anhörung bis zuletzt aufrechterhalten habe. Der - ordnungsgemäße - Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Antragsteller die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Beweis Antrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 10 Seinem Vorbringen ist zwar zu entnehmen, dass er mit seiner Berufung ua vorgebracht habe, das Berufungsgericht müsse ihn persönlich anhören, wenn es an seinen tatsächlichen Angaben Zweifel hege. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, diesen im vorbereitenden Verfahren gestellten Antrag bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben. In der Beschwerdebegründung wird vielmehr ausgeführt, dass im Termin zur mündlichen Verhandlung für den Kläger niemand, auch nicht seine Bevollmächtigte erschienen ist. Gründe für das Nichterscheinen der Bevollmächtigten werden nicht angegeben. Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben eines rechtskundig vertretenen Beteiligten im abschließenden Verhandlungstermin ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auf zuvor angekündigte Beweis Anträge verzichtet werden sollte, wenn ordnungsgemäß zum Termin geladen worden ist. Bei einem Ausbleiben eines Beteiligten im Verhandlungstermin darf das Gericht davon ausgehen, dass aus der Sicht dieses Beteiligten weitere Beweiserhebungen nicht mehr zur Klärung der Sach- und Rechtslage beitragen und die zuvor angekündigten Beweis Anträge als erledigt betrachtet werden können (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35*).
- 11 Auch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs genügt die Beschwerdebegründung nicht den Darlegungserfordernissen.
- 12 Mit dieser Rüge kann der Kläger schon deshalb nicht durchdringen, weil er nicht dargelegt hat, selbst alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Wie der Kläger in der Beschwerdebegründung angibt, ist zum Termin der mündlichen Verhandlung niemand, also



auch nicht seine Bevollmächtigte erschienen. Weder wird mit der Beschwerdebegründung vorgetragen, dass die Bevollmächtigte keine Kenntnis von dem Termin gehabt hatte, noch wird angegeben, aus welchen Gründen der Termin nicht wahrgenommen worden ist. Schließlich geht die Beschwerdebegründung nicht darauf ein, weshalb nicht eine Verlegung des Termins beantragt worden ist, um dem Kläger Zeit und Gelegenheit zu geben, eine Reise nach Deutschland vorzubereiten, um den Verhandlungstermin wahrzunehmen, falls die dafür nach der Terminsmitteilung noch zur Verfügung stehende Zeit wirklich zu kurz gewesen sein sollte.

- 13 Schließlich kann die Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkt keinen Erfolg haben, der Vorsitzende des Berufungsgerichts habe fehlerhaft sein - des Klägers - persönliches Erscheinen nicht angeordnet. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten steht nach § 111 Abs 1 Satz 1 SGG im Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts (*vgl. hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 111 RdNr 2b*). Es kann vorliegend dahinstehen, ob und inwieweit dem Beschwerdegericht eine Überprüfung dieser Ermessensentscheidung zusteht. Der Kläger hat jedenfalls keine ausreichenden Gründe dargelegt, denen entnommen werden könnte, dass durch die Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens der dem Vorsitzenden eingeräumte Ermessensspielraum überschritten worden sei. Die Hinweise auf sein hohes Alter und die große Entfernung von seinem Wohnort zum LSG legen eine Ermessensüberschreitung nicht nahe.
- 14 Es bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung darüber, unter welchen Umständen die Anordnung des persönlichen Erscheinens geboten sein kann und in dem Verstoß gegen § 111 Abs 1 Satz 1 SGG ein eigenständiger Grund für die Zulassung der Revision zu erblicken ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass der Kläger insoweit einen den Anforderungen eines Beweisantrags entsprechenden Antrag stellt bzw seinerseits alles Erforderliche in die Wege geleitet hat, um sich das gewünschte rechtliche Gehör im Termin zur mündlichen Verhandlung zu verschaffen, wenn dies auf andere Weise, etwa durch schriftliche Anhörung oder Erklärungen, nicht gewährleistet ist. Wie oben bereits ausgeführt, ist mit der Beschwerde weder die Verletzung der Sachaufklärungspflicht noch des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs ausreichend dargelegt. Dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens aus anderen Gründen geboten gewesen wäre und somit zu einer fehlerhaften Ausübung des Ermessens des Vorsitzenden geführt habe, wird mit der Beschwerdebegründung nicht behauptet.
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)